

# Satzung des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen

beschlossen am 18.01.2020 in Bremen, zuletzt verändert am 23.03.2024 in Elsfleth

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

(1) Der Verein führt den Namen "Fahrgastverband PRO-BAHN-Regionalverband Oldenburger Land/Bremen". Er hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

(2) Der Verein ist tätig im Gebiet der niedersächsischen Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb) sowie im gesamten Bundesland Bremen.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zwecke des Vereins sind:

- a. Die Verbraucherberatung. Der Verein berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und informiert ihn über seine Rechte. Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verein wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben (z.B. Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.
- b. Die Förderung der Volksbildung. Der Verein gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

(3) Der Verein nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen PRO-BAHN-Organisationen auf höherer Ebene (PRO-BAHN-Bundesverband bzw. PRO-BAHN-Landesverband) und regionaler Ebene im Sinne des obengenannten Vereinszwecks fördert.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verein auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# Satzung des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verein fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Personen, die keinen Wohnsitz im Bereich des Regionalverbandes haben, können auf Wunsch Mitglied werden. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen PRO-BAHN-Untergliederung ist auf Wunsch ebenfalls möglich.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im PRO-BAHN-Regionalverband Oldenburger Land/Bremen beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im PRO-BAHN-Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.

(5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO-BAHN-Untergliederung außerhalb des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn das Mitglied ausdrücklich eine andere Regelung wünscht.

(6) Der Beitritt kann vom Vorstand des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Vereinsgeschehen im PRO-BAHN-Regionalverband Oldenburger Land/Bremen, zum kostenlosen Bezug regelmäßig erscheinender Publikationen und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzungen und Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(10) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

(11) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung.
- Austritt zum Ende eines Beitragszeitraumes durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung.
- Ausschluss. Dieser kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten sowie Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins. Gegen ihn kann das Schiedsgericht anrufen werden. Dem betroffenen Mitglied wird zuvor rechtliches Gehör gewährt.

## **§ 5 Beiträge**

Es gilt die Beitragsordnung des PRO-BAHN-Bundesverbandes.

## **§ 6 Organe**

Organe des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen sind: Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder es fordern.
- (3) Die Möglichkeiten virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen über die Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher in Textform per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Brief- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Maßgeblich ist jeweils das Versanddatum.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Hauptaufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Änderung der Satzung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer berufen.
- (2) Mit Ausnahme der Beisitzer bilden die Vorstandsmitglieder den Vorstand nach §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (3) Der Vorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Vereins. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- (4) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen werden. Die Amtszeit dieses neu berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Die (Ersatz-)Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenvorsitzende können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 9 Schiedsgericht**

Der Regionalverband unterwirft sich dem Schiedsgericht und der dafür geltenden Schiedsordnung des Bundesverbandes.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Der PRO-BAHN-Regionalverband Oldenburger Land/Bremen unterwirft sich der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des PRO-BAHN-Landesverbandes Niedersachsen/Bremen e.V. Er wählt keine eigenen Kassenprüfer.

### **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen finden zum Vorstand auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Funktionsträger bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (2) Zum Vorstand wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied dieses Regionalverbandes sind. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (3) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) In den Vorstand ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Abstimmungen müssen im ersten Durchgang ein absolutes und im zweiten Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim gewählt bzw. abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht gegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 12 Protokolle**

Über die Beschlüsse sowie über Wahlen aller Organe des Vereins sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des PRO-BAHN-Regionalverbandes Oldenburger Land/Bremen oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den PRO-BAHN-Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Finanzamt zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, gelten als genehmigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.